

Informationen zu den Leistungen der Prüfsachverständigen für die energie- tische Gebäudeplanung im Land Brandenburg

Die Brandenburger Bauordnung setzt den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich Wärmeschutz und Energieeinsparung durch bautechnische Nachweise voraus. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige, insbesondere Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung (PSVePG), die die Vollständigkeit und Richtigkeit der rechnerischen EnEV-Nachweise (Bilanzierung) bestätigen. Die Prüfung entfällt, sofern der Nachweis durch einen Prüfsachverständigen selbst erstellt wird.

Bautechnische Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, wenn Gebäude errichtet oder geändert oder einer Nutzungsänderung unterzogen werden. Die Prüfung bautechnischer Nachweise erfolgt parallel zum Baugenehmigungsverfahren. Damit können sie nach der Baugenehmigung erstellt und geprüft werden, müssen jedoch zu Baubeginn geprüft der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Regelung der Prüfung der Nachweise betrifft Sonderbauten, soweit sie in den Anwendungsbereich des § 1 EnEV fallen. Sonderbauten sind bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung. Die nebenstehende Liste zeigt die wichtigsten Sonderbauten auf.

Die Prüfung der Nachweise kann entfallen, wenn Erleichterungen gestattet sind, weil es die Einhaltung von Vorschriften wegen der Art oder Nutzung des Gebäudes oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Erleichterungen sind im Vorfeld mit der beaufsichtigenden Baubehörde abzustimmen.

Zur Prüfung und Bestätigung der rechnerischen EnEV-Nachweise gehören u.a. die zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte, Wärmebrückenminimierung, Luftdichtheit und Anlagentechnik sowie die EnEV-konforme Bauausführung.

Soll von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden, so muss der Antragsteller nachweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen bzw. die geplanten Maßnahmen gleichwertig sind. Die unteren Bauaufsichtsbehörden können im Einzelfall ein Gutachten eines Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung fordern. Für einen Antrag auf Befreiung ist in der Regel eine konkrete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Ansprechpartnerin:

Lena Jastram

Freischaffende Architektin

Anerkannte Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung PSVeGP

C A · E · C

Salzwedeler Str. 6

10 559 Berlin

fon. 030 - 89 20 11 83

fax. 030 - 89 20 11 84

eMail. lena.jastram@contor-aec.de

Sonderbauten sind u.a.:

- Hochhäuser
- Verkaufsstätten
- Gast- und Beherbergungsstätten
- Versammlungsstätten
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Krankenhäuser, Entbindungs- und Säuglingsheime
- Altenwohn- und Altenpflegeheime
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Schulen und Sportstätten
- Gebäude land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe
- Gebäude für gewerbliche Betriebe und Industriebetriebe